

Aus der Heimat!



Zeitschrift für Heimats- und Volkskunde

Erscheint alle 6 Wochen. Jahresbezug für Österreich S 1.—, für die anderen Staaten S 2.—, Einzelnummer 20 g, inklusive Postversand.

Nr. 5

1. Juni 1928

1. Jahrgang

Das Handwerkswesen in früheren Jahrhunderten.

Zusammengestellt von Dr. Heinrich Kauscher.

(Fortsetzung.)

Der Meister hatte über den Lehrling Elternrechte. Mißhandlungen kamen oft vor, weshalb nicht selten Lehrlinge ihrem Meister entliefen. Sie mußten aber wieder zu demselben Meister zurückkehren und die Lehrzeit wieder vom Anfang beginnen. Wenn sich ein Lehrling unehrbar, lasterhaft oder gottlos benahm, so wurde die Lehrzeit der Schwere des Vergehens entsprechend gleichfalls verlängert. Verkürzungen der Lehrzeit waren ganz unstatthaft; den Meistern war ausdrücklich verboten, sich durch Geld oder Geschenke dazu bewegen zu lassen.

Nach der Lehrzeit wurde der Lehrbub von der versammelten Zunft freigesprochen; dafür mußte er 2 fl Freisaggeld und 3 fl für die Ausstellung und Fertigung des Lehrbriefes an die Zunft zahlen. Vom Meister erhielt der Junge ein sauberes Lehrkleid oder 5 fl. Nach dem Freispruch mußte der Junge noch zwei Jahre bei seinem Meister zur weiteren Ausbildung gegen Entlohnung arbeiten.

Jetzt erst konnte er als Geselle auf Wanderschaft gehen, die wenigstens 5 Jahre dauern mußte. Wenn ein Geselle Arbeit nehmen wollte, mußte er sich mit einer Bestätigung von seinem früheren Meister in der Zunfttherberge melden, von wo aus er einem Meister zur Arbeit zugewiesen wurde. Übertrat er diese

Vorschrift, so mußte er den Verdienst von zwei Wochen als Strafe zahlen. Auch der Meister, der ihn annahm, mußte Strafe zahlen.

Der Geselle wohnte beim Meister und erhielt auch dort Kost, Wäsche, Licht und Beheizung. Der Meister wachte auch über seine Sitten; Spiele oder Wetten um höhere Beträge waren verboten; die Gesellen durften wöchentlich nur einmal ins Gasthaus gehen, wo sie sich ehrbar benehmen und des starken Trinkens enthalten mußten; über die Nacht auszubleiben, war den Gesellen streng verboten. Wenn leichtfertige Gesellen Fleißige zum Trinken und Müßiggang verleiteten, wurden sie mit Geld oder bei Wiederholung mit Handwerksentzug bestraft. Auch achtete der Meister, daß die Gesellen stets sauber und ordentlich gekleidet waren; bloßfüßig oder ohne Kopfbedeckung durften sie nicht auf die Straße gehen. Das verstieß gegen die Handwerkslehre.

Auch die Gesellen wurden von den Meistern oft hart behandelt. Um sich zu schützen, mehr Lohn und mehr freie Zeit zu erreichen, schlossen sich die Gesellen zu Bruderschaften zusammen, die wie die Zünfte einen Jahrestag, Messen, Mahlzeiten abhielten, einen Jahreschilling einhoben, eine Unterstützungskasse führten und Organisationszwang hatten.

Wenn ein Geselle Material oder Werkzeug verdarb, mußte er so lange unentgeltlich arbeiten, bis der Schade gutgemacht war.

Wollte ein Geselle fortziehen, mußte er 10 Tage vorher die Arbeit beim Meister aufkünden; Entlassungen durch den Meister mußten 8 Tage vorher bekannt gegeben werden. Beim Weggehen mußte der Geselle alle seine Verpflichtungen erfüllt haben, er mußte jeden Schaden gut gemacht haben und auch seine Wochenpennige an die Zunft bezahlt haben, sonst erklärte ihn die Zunft für unredlich. Sie schrieb an alle Zünfte, ihn nicht aufzunehmen. Erst wenn er seine Verpflichtung erfüllt hatte und seine Strafe geleistet hatte, fand er wieder Arbeit.

Ein lediger Geselle konnte aus sozialen Gründen keine Werkstätte in Pacht nehmen, weil er dadurch einem verheirateten Meister mit Weib und Kind das Brot weggenommen hätte.

Das Meisterwerden war den Gesellen mit der Zeit immer mehr erschwert worden. Die Söhne oder Schwiegersöhne von Meistern oder solche, welche Witwen nach Meistern geheiratet hatten, genossen beim Meisterwerden viele Begünstigungen.

Wer Meister werden wollte, mußte nachweisen, daß er die Lehrzeit und Wanderzeit ordnungsgemäß vollbracht hatte, und ferner durch ein Meisterstück, das er unter Aufsicht verfertigte, oder durch eine mündliche Prüfung (wie z. B. bei den Müllern) seine fachliche Eignung beweisen.

Auch seine sittliche Eignung mußte er nachweisen. Er mußte wiederum seine eheliche Geburt und die Abstammung von einem ehrlichen Vater dokumentieren. Er durfte nicht von einem verrufenen Ort abstammen, noch durfte er dort gelernt oder gearbeitet haben. Ein solcher Ort war z. B. Buxtehude. Als Lehrling oder Geselle durfte er nicht entlaufen sein, er mußte sittlich unbescholten sein und durfte kein Mädchen entehrt haben, auch mußte er sich mit seinen Meistern und Mitgesellen vertragen haben. Er mußte im Ort, wo er Meister werden wollte, ein Jahr gearbeitet haben, das Bürgerrecht erwerben und ein Haus besitzen, um gleich nach dem Meisterwerden heiraten zu können. Das Mädchen, das er heiraten wollte, mußte sich eines guten Rufes erfreuen.

Daß die Zünfte nicht durch arme Meister belastet wurden, mußte jeder angehende Meister auch einen gewissen Vermögensstand nachweisen. Das war auch notwendig, denn es wurde ein oft sehr kostspieliges Meisterstück, ein großes

Meistermahl für die Zunftmitglieder und eine ziemlich hohe Einverleibungsgebühr verlangt. Dabei gingen nicht selten alle Ersparnisse und das väterliche Erbteil des jungen Meisters auf. Gerade diese unsozialen Forderungen bestimmten die Regierung zum Eingreifen gegen die Zünfte.

Das Meisterwerden war auch deshalb erschwert, weil es im Zunftgebiet eine genau festgesetzte Anzahl von Werkstätten gab, die nicht überschritten werden durfte. Für fremde Gesellen bestand nur dann eine Möglichkeit, Meister zu werden, wenn ein Meister, ohne einen Sohn zu haben, der die Werkstatt übernehmen konnte, starb oder wenn er eine Meisterwitwe heiraten konnte. Wegen dieser schlechten Aussichten, selbständig werden zu können, waren die Gesellen sehr unzufrieden.

Auch das Verhalten der Zunftmitglieder zueinander war durch die Zunftartikel bestimmt. Sie durften weder fluchen, noch einander beleidigen oder beschimpfen und mußten verträglich sein. Wenn einer von einem Vergehen eines Zunftmitgliedes erfuhr, war er zur Anzeige verpflichtet.

Viele Bestimmungen der Zünfte sind sozialer Natur. So werden die Zunftmitglieder bei Brand, Armut, Krankheit, ja sogar bei gewissen Prozessen von der Zunft mit Geld unterstützt. Den Gesellen kann bei Krankheit ein Darlehen aus der Zunftlade gegeben werden.

Die früher sehr übliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen und die Nacht- und Lichtarbeit in den Sommermonaten war zum Schutze der Gesellen und Lehrlinge und aus Konkurrenzgründen verboten worden. Denselben mußte Zeit zum Besuche der Predigt und Messe gegeben werden.

Zwei Betriebe durften nicht in einer Hand vereinigt sein, damit anderen Handwerkern nicht die Lebensmöglichkeit entzogen wurde.

Zum Schutz der Verbraucher wurden die Preise amtlich festgesetzt und durch eigene Organe die Güte und das Gewicht der Ware (z. B. bei den Bäckern) beaufsichtigt. Da ein Zwischenhandel ausgeschaltet war, wurden die Waren für die Verkäufer nicht unnötig verteuert. Auch war es verboten, Waren billiger als zu den festgesetzten Preisen zu verkaufen. Der Warenbezug von auswärtig war den Käufern untersagt.

Im Lauf der Zeit haben sich auch manche unsoziale Bestimmungen bei den Zünften herausgebildet. Hier ist der Ausschluß unehelich Geborener und unehrlicher Berufe erwähnt, was sich aber aus der Anschauung der damaligen Zeit erklären läßt. Unsozial war es, daß man fremden Gesellen, wenn sie auch noch so tüchtig waren, die Aufnahme in die Zünfte fast unmöglich machte und andererseits die Verwandten der Zunftmitglieder ungehörig begünstigte. Durch dieses Fernhalten von Tüchtigen und Strebsamen wurde die Inzucht gefördert und die fachliche Tüchtigkeit der Zünfte vermindert.

Der Konkurrenz und dem unlauteren Wettbewerb zwischen den Handwerkern war gleichfalls durch Bestimmungen vorgebeugt. So durfte ein Meister erst ein Jahr nach dem Freispruch eines Lehrlings einen neuen aufnehmen. Die Zahl der Gesellen, welche nur durch die Zunft zugewiesen wurden, war beschränkt. Doch nicht nur die Zahl der Arbeitskräfte in einem Betrieb war beschränkt, sondern auch die Produktionsmittel; ein Weber z. B. durfte nicht mehr Webstühle aufgestellt haben als festgesetzt war oder ein Brauer durfte wöchentlich nur eine bestimmte Menge Bier erzeugen. Wenn ein Meister einen Gesellen mit Worten oder Geschenken von einem anderen Meister abwendig machte und ihn in seine Werkstatt bringen wollte, so wurde das als unlauterer Wettbewerb zuerst mit Geldstrafen belegt; im Wiederholungsfall wurde dem Meister das Gewerbe entzogen. Zwei Werkstätten durften nicht in einer Hand

vereinigt sein. Die Zünfte besorgten auch gemeinsame Materialeinkäufe, was den ärmeren Meistern zugunsten kam. Diese Einkäufe waren bei gewissen Handwerken auch zeitlich bestimmt. Die Bäcker und Müller z. B. durften im Herbst nur eine gewisse Menge Korn und Mehl einkaufen; erst wenn die Bürger ihren Bedarf gedeckt hatten, war ihnen der Einkauf wieder freigegeben. Dadurch wurde verhindert, daß einige wenige Leute durch zu starke Einkäufe die Preisbildung in die Hand bekamen.

Auch war festgesetzt, welche Arbeiten den einzelnen Zünften zustanden. Das war auch notwendig, denn oft genug gab es deshalb zwischen verwandten Zünften Streit oder gar langwierige Prozesse; so z. B. zwischen Tischlern und Wagnern, zwischen Schmieden, Schlossern und Spenglern, zwischen Schustern und Riemern, zwischen Müllern und Bäckern wegen des Brot- und Mehlerkaufes u. s. f.

Bei den Lebensmitteln waren auch Gewicht, Güte der Ware und Preis in Einklang gebracht. So wurde den Bäckern nach den jeweiligen Körnerpreisen vorgeschrieben, wie schwer ein Laib Brot sein mußte und wieviel er kosten durfte, wenn er aus schwarzem oder weißem Mehl gebacken war. Bei den Fleischhauern war der Preis für die einzelnen Fleischsorten, für Fett und Kerzentalg festgesetzt. Auch für den Warenverkauf in den Läden und auf den Märkten gab es Bestimmungen.

Hiermit kommen wir auf die gewerbepolizeilichen Befugnisse, die zuerst den Zunftvorstehern allein und seit dem 18. Jahrhundert auch Amtspersonen zustanden.

Sie wachten, ob die Vorschriften über den Geschäftsumfang eingehalten wurden und ob der Betrieb nach den Bestimmungen geführt wurde. Auch die Befolgung der Punkte über Sonntagsruhe und Nacharbeit wurde beaufsichtigt. Die Werkstatt mußte auch den gesundheitlichen Anforderungen für die Mitbürger entsprechen, worauf besonders dort gesehen wurde, wo Lederer oder Seifensieder waren. Der Rohmaterialvorrat war beschränkt, so bei Holz, Eisen, Leder, Häuten, Fellen u. s. w. Das lagernde Material mußte gut sein.

Um die Durchführung dieser Vorschriften zu beaufsichtigen, wurden die Werkstätten kontrolliert. Die fertigen Waren wurden in den Verkaufslökalen und auch auf den Märkten in Augenschein genommen. Namentlich wurden die feilgebotenen Waren fremder Handwerker sehr genau untersucht und wenn Mängel entdeckt wurden, wurde die Ware konfisziert und noch eine Geldstrafe verhängt. Man wollte damit die fremde Einfuhr hemmen. Die Waren mußten auch mit einer Marke versehen sein, daß man noch später die Herkunft der Ware erkennen konnte. Gegen „Fretter“ und „Störer“, die ja der Zunft nicht angehörten, konnte man die Gerichte in Anspruch nehmen.

Der Zweck der Gewerbegerichtsbefugnis war, alle Handwerker auf einer ziemlich gleichen Höhe zu halten und jedem sein Auskommen zu sichern und fremde Einfuhr zu drosseln. Auch die Käufer sollten damit durch solide Waren und angemessene Preise geschützt werden.

Um die Durchführung aller dieser Vorschriften erzwingen zu können, waren die Zünfte mit Strafbefugnissen ausgestattet. Die Strafen wurden von der Zunftleitung allein oder von allen Mitgliedern verhängt. Es wurden alle Vergehen gegen religiöse, gewerbliche und sittliche Bestimmungen geahndet. Es wurden verhängt: Geldstrafen, Zahlung von Wachs für den Gottesdienst, von Wein und Bier für die Zunftmitglieder, Leibesstrafen wie z. B. Arrest oder das Bäckerschupfen, entehrende Strafen wie das Ausstellen des Schuldigen auf einer Schandbühne an einem Markttage, wobei ein Zettel mit der Verfehlung

dem Schuldigen um den Hals gehängt war. Als stärkste Strafen galten zeitweiliger oder dauernder Gewerbeentzug. Als die Gerichtsbarkeit sich später in einer und derselben Familie vererbte, wurde sie von den Handwerkern als besondere Last empfunden.

Nun wollen wir über das Zunftlokal und das Leben daselbst noch einiges erzählen.

Als Zunftlokal wurde in der Regel ein Gasthauszimmer aufgenommen. Daselbst wurden alle Veranstaltungen abgehalten, deren wichtigste die Feier des Jahrestages war. Alle Zunftmitglieder waren verpflichtet, daran teilzunehmen.

(Fortsetzung folgt.)

Unsere Zeitschrift.

Die Zeitschrift „Aus der Heimat“ soll ein gediegenes Heimatblatt für Groß und Klein, fürs ganze Waldviertel werden.

Mit dem nächsten Jahrgang 1929 soll diese Zeitschrift in der doppelten Stärke von heute den Lesern und Leserinnen überreicht werden.

Heimat- und volkscundige Personen mögen sich zur Mitarbeit entweder direkt mit dem Verlag oder mit Herrn Professor Dr. Heinrich Kauscher aus Waidhofen a. d. Thaya ins Einvernehmen setzen.

Auf vielfachen Wunsch unserer eifrigen Leser und Leserinnen soll die Zeitschrift „Aus der Heimat“ auch mit einem Bilderschmuck versehen werden. Amateur- und Berufsfotographen, die sich mit der Landschaftsfotographie beschäftigen, wollen ihre reizenden Bilder, an denen das Waldviertel doch so reich ist, zur Veröffentlichung einsenden. Eine kurze Ortsbeschreibung der betreffenden Aufnahme ist mitzusenden. Das Format spielt keine weitere Rolle. Wir hoffen damit, auch unseren ganz ungläubigen, nicht gut sehenden Waldviertlern die Schönheiten unserer engeren Heimat vor Augen führen zu können.

In vielen Schulen wird bereits beispielgebend die engere Heimatskunde besonders gepflegt und unsere Jugend ist direkt begeistert für ihre schöne grüne Heimat.

Auch das reife Alter findet in der Heimatskunde recht angenehme Abwechslung im Alltag. Es ist doch etwas ganz anderes als die ganz moderne, sich immer widersprechende Zeitungsschreiberei gewisser Blätter, die wohl das Wort „Deutsch“ und auch das Wort „Religion“ in den verschiedensten Arten zerlegt, denen es aber nur zu tun ist, Verwirrung in die deutsche, arische Bevölkerung hineinzubringen.

Von einer Oberflächlichkeit ist unser Heimatblatt weit entfernt. Mit welcher Gründlichkeit gearbeitet wird, zeigen unsere bisherigen Artikel. Ganze Stöße alte, schwer leserliche Schriften müssen durchgesehen werden, bis nur einige Zeilen in dieses Blatt geschrieben werden können. Diese letzte Tatsache wird deshalb erwähnt, weil gewisse Kreise glauben, es ist eine Kleinigkeit über Heimats- und Volkscunde zu schreiben. In dieser Richtung gebührt unserem allverehrten Herrn Professor Dr. Kauscher unser herzlichster Dank.

Hoffen wir auch, daß unser Blatt eine ebenso große Liebe in Zukunft bei unseren Heimatgenossen finden wird wie bisher, wo ganze Ortschaften, ohne jeder Ausnahme, treue Leser der Heimatszeitschrift „Aus der Heimat“ sind.

Dankagung.

* Anlässlich einer längeren Krankheit und zum Schluß einer Operation der Aloisia Wittenberger aus Thuma, fühlt sich die Familie Wittenberger veranlaßt, in erster Linie Herrn Dr. Zanko aus Karlstein zu danken, für seine große Bemühung und Zuverlässigkeit zu der Kranken bis zur Operation, die Herr Primarius Dr. Fronz in Waidhofen a. d. Thaya zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt hat, wofür wir ihm gleichfalls unseren innigsten Dank aussprechen.
Familie Wittenberger, Thuma.

Buchanzeige.

Unter dem Titel „Volksagen aus dem oberen Waldviertel“ hat ein Sohn unseres Bezirkes, der Lehrer Friedrich Moldaschl aus Nonndorf a. d. Wild, ein heimatkundliches Büchlein erscheinen lassen. Es enthält auf 103 Seiten 120 Sagen aus 72 Ortschaften unseres Bezirkes, die zum größten Teil noch nirgends gedruckt sind. Die Sagen sind in sehr gefälliger Sprache erzählt und werden durch Zeichnungen aus der Hand Franz Würmls veranschaulicht. Das Büchlein ist im Verlage „Styria“ in Graz erschienen und kann den Heimatgenossen und den Schulen aufs Beste empfohlen werden. Das Büchlein ist in der Buchhandlung Kargl in Waidhofen um den Preis von 2.80 S erhältlich. Herrn Lehrer Moldaschl gebührt der Dank unseres Volkes, daß er sich der Mühe des Sagensammelns unterzogen hat und so altes Volksgut für die Zukunft gesichert hat.

Für Schulausflüge, Hochzeiten, Gesellschaftsfahrten nach allen Richtungen steht schöner geschlossener Autobus zur Verfügung. — Nähere Auskünfte erteilt: R. Janaschel, J. Topole, Waidhofen a. d. Th., Stadtgarage.



Singer-Nähmaschinen

für den Hausgebrauch und alle gewerblichen Zwecke.

Nähen, Stopfen, Sticken.

Singer-Motore. Singer-Nählicht.

Ersatzteile, Nadeln, Del, Garne.

Reparaturen aller Systeme.

Singer Nähmaschinen Aktiengesellschaft.

Krems a. d. Donau, Untere Landstr. 61.



Gut u. billig

kaufen Sie bei

L. Scheidl

Kleidermacher
u. Konfektionär

Waidhofen/Th.
Hauptplatz 11.

Alle Gattungen
Kleider, Lederröcke,
Kappen und Anzüge,
vom billigsten bis
zum modernsten
in allen Größen stets
am Lager.



Entgeltliche Einschaltungen im Textteil sind durch ein * gezeichnet. Im Inseratenteil sind alle Ankündigungen entgeltlich.

Bauunternehmung, Betonbaugehäft, Zementwarenerzeugung, Baumaterialien-
handlung, Ziegelei, Sägewerk, Holzhandlung, Bautechnisches Büro

Hans Haberl

Gerichtlich beeideter Bausachverständiger und Schätzmeister

Waidhofen an der Thaya, Samernitgasse 69

Gegründet 1878

Fernsprecher 40

Postsparkassenkonto Nr. 144.319 — Girokonto 76, Waidhofener Sparkasse.

Übernahme und Ausführung

von Neu-, Zu- und Umbauten, Straßenbauten, Kanalisierungen, Wasserbauten, Eisenbetonarbeiten, Trockenlegen feuchter Gebäude, Kessel- und Kaminmauerungen, Pläne, Kostenvoranschläge und Besuche bereitwilligst. Ausarbeitung von Projekten, Vermessungen, statischen Berechnungen, sowie Durchführung von Schätzungen.

Eigene Erzeugung

sämtlicher Zementwaren (aus prima Portlandzement mit Flußsand) wie: Zementdachziegel und Dachplatten (Wochenleistung 12.000 Stück), Kanalrohre in allen Größen, Brunnenrohre, Futterbarren, Gartensäulen, Grabeinfassungen, Grabdenkmäler, Zementplattenpflaster, Betonhohlblöcke etc.

Baumaterialien

Prima Stück-Weißkalk, Dungkalk, Portlandzement, Romankalk, Bau- und Dunggips, Stuckaturrohre, Drainagerohre, Dachpappe, Isolierpappe, Eternit-Schiefer, gebrannte Mauer- und Dachziegel (eigene Erzeugung) im Groß- und Kleinverkauf.

Holzhandel

An- und Verkauf von Rund-, Schnitt- und Brennholz.

Lieferant für Baugewerbetreibende, landwirtschaftliche Lagerhäuser und Kasinos.

Bei Bedarf bitte mich zu benachrichtigen, worauf ich mit billigsten Offerten zu Diensten stehe.

Strapaz-Steirer- Lederhoserl

(kein Ersatz) in allen Größen (sehr billig)

Lederhandlung Hans Haberl jun.,
Waidhofen a. d. Thaya.

Preisliste mit Lederbemusterung gratis.

Auch Postversand.



A. Hutter & Sohn

Weingutsbesitzer

Krems a. d. Donau

empfehlen ihre

Faß- und Flaschenweine



Die Mehlfraße des Landwirtes!

Die Existenz des Landwirtes beruht auf der bestmöglichen Ausnützung seiner Fehung, ohne den Verbraucher zu schädigen. — Besorgen Sie Ihren Mehluhtausch, den Kauf von Edelmehl und Futtermehl, Kleie etc., die Vermahlung, in meiner Mühle, wo Sie genau, sachgemäß, reell und billig zu Ihrer vollsten Zufriedenheit bedient werden. — Machen auch Sie einen Versuch und überzeugen Sie sich selbst von meiner Leistungsfähigkeit. Es ist sicher Ihr Vorteil.

Josef Jordan, Müller, Klein-Eberharts bei Waidhofen/Thaya.

NEU-CREM



ausgezeichnet

durch die

Anerkennung

des Verbrauchers

Pferde-Decken

rot eingefärbt, gelb paspoliert, herrlich-schöne Ware, per Stück S 35.—
Auch Sommer-Leinenddecken, kar., lagernd.
Hans Haberl jun., Waidhofen a. d. Th.

Wäschegeschäft Hans Haberl jun. Waidhofen a. d. Thaya, Kirchenplatz.

Nach den bösen Erfahrungen, die man in der Nachkriegszeit mit der minderwertigen Wäsche machte, greift heute jede klugdenkende Hausfrau, jedes nette Mädchen und jeder Herr zur soliden Qualitätswäsche, wie solche speziell im Wäsche-geschäft Hans Haberl jun. in Waidhofen a. d. Thaya zu bekommen ist. Die schöne, nette Ausführung, die man schon bei der allerbilligsten Wäsche in diesem Geschäft findet gibt auch den Anlaß, dieses Geschäft für den Wäscheinkauf zu bevorzugen.

Sie finden dort eine große Auswahl in fertiger, gutgenähter

Herren-, Damen- und Kinderwäsche,
Damen-, Mädchen-, Knaben- und Kinder-
Schürzen

in geschmackvoller, gediegener Ausführung,
von

Herren-, Damen- und Kinderstrümpfen
von der einfachsten bis zur feinsten
Qualität, in verschiedenen Farben und
Größen.

Herren-, Damen- und Kinderhandschuhe
in allen Größen, Farben, Ausführungen
und Preislagen.

Damen-Mode-Schale
mit feiner Malerei auf Seide in allen
Preislagen.

Herren-Selbstbinder
in allen Preislagen, von 98 g aufwärts.
Kuderleibchen, Regleibchen, Badehosen,
Badeanzüge, Badehauben,

Damen- und Kinder-Sommer-Trikot
und Seidenhosen

in allen Größen und Qualitäten.

Matragengradl, Möbelstoffe
in la Qualitäten bei sehr billigen Preisen.

Afrique

in nur la la Qualität.

Künstlervorhänge, Teppichläufer, Wachs-
barchent, Korflinoleum 2 Meter breit,

Steppdecken, Flanelldecken, Tischtücher,
Tisch- und Bettdecken-Garnituren.

Regenschirme.

Persönliche Barzahlungen und Bestellungen nur an Hans Haberl jun., Waidhofen a. d. Thaya.

Eigentümer, Herausgeber, Verleger und verantwortlicher Redakteur: Hans Haberl jun.,
Waidhofen a. d. Thaya. Druck von U. Buschel, Waidhofen a. d. Thaya.